

Vergütungsvereinbarung
für die außergerichtliche Tätigkeit
- Schadensfall DEGAG -

- nachfolgend „**Mandant**“ genannt -

und

Anwaltskanzlei BONTSCHEV,
Rechtsanwältin Kerstin Bontschev
Königstraße 11, 01097 Dresden

- nachfolgend „**Kanzlei**“ genannt -

wegen Vertretung im Insolvenzverfahren / Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
u.a. betreffend die Genussrechte DEGAG Schadenskomplex

DEGAG Bestand + Neubau 1 GmbH i.I.
DEGAG Deutsche Grundbesitz Holding AG

Der Mandant beauftragt die Anwaltskanzlei BONTSCHEV mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen. Diese Mandatierung beinhaltet folgende außergerichtliche Tätigkeiten:

- Begründung des Mandats und Betreuung des Mandanten
- Auswertung der Unterlagen und rechtliche Bewertung der Angelegenheit
- Im Falle einer Rechtsschutzversicherung Schriftwechsel mit derselben
- Einleitung aller erforderlichen außergerichtlichen Maßnahmen gegen die Emittentin / Vertragspartner zur Sicherung und Durchsetzung der Ansprüche
- Prüfung und Anmeldung der Forderungen im Insolvenzverfahren der Emittentin
- Vertretung im Insolvenzverfahren einschließlich Teilnahme an Gläubigerversammlungen und Berichtsterminen

- Identifizierung aller in Betracht kommender Haftungsgegner
- Bündelung und Koordination der Interessen der Geschädigten
- Laufende Informationen über den Stand und aktuelle Entwicklungen des Insolvenzverfahrens und die Rechtsangelegenheit und aktuelle Entwicklungen des Insolvenzverfahrens.

Für die Wahrnehmung der obigen Interessen berechnet die Anwaltskanzlei BONTSCHEV dem Mandanten ein Pauschalhonorar. Dieses Pauschalhonorar richtet sich nach der Höhe des Gegenstandswertes. Maßgeblich ist insoweit die vom Mandanten investierte Anlage-summe:

Anlagebetrag ohne Agio	Gebührensatz in % zzgl. Umsatzsteuer
bis € 10.000,00	5 %
bis € 30.000,00	4,0 %
bis € 50.000,00	3,0%
bis € 80.000,00	2,5 %
bis € 110.000,00	2,0 %
bis € 125.000,00	1,5 %
ab € 125.000,00	Individualregelung

Hierbei handelt es sich um Gebühren unter dem Höchstsatz des Rechtsanwaltsvergütungs-gesetzes (RVG).

Im Falle einer außergerichtlichen Einigung, insbesondere eines Vergleiches, kommt eine gesetzliche Einigungsgebühr, nach dem RVG hinzu. Diese Gebühr entsteht aber nur im Er-folgsfalle (Einigung).

Das Pauschalhonorar umfasst nur die oben aufgelisteten Tätigkeiten. Darüberhinausgehen-de Tätigkeiten werden nach dem RVG abgerechnet, aber nur nach entsprechender vorheri-ger ausdrücklicher Mandatserteilung. Eine Anrechnung des Pauschalhonorars auf nicht oben aufgelistete Tätigkeiten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ohne ausdrücklichen weiteren Auftrag des Mandanten entstehen also keine zusätzlichen Kosten.

Die Vereinbarung des Pauschalhonorars gilt nur für den Fall, dass die Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage nicht erteilt. Erteilt die Rechtsschutzversicherung des Mandanten Deckung, oder wird während des Mandats eine solche Kostenübernahme erklärt, wird die Anwaltskanzlei BONTSCHEV ihre Tätigkeiten gegenüber der jeweiligen Rechtsschutzversicherung nach den gesetzlichen Gebührevorschriften des RVG abrechnen.

Darüber hinaus wird der Mandant darauf hingewiesen, dass seine Rechtsschutzversicherung im Falle einer entsprechenden Deckungszusage nur die gesetzlichen und nicht die darüber hinaus vereinbarten Gebühren trägt.

....., den Dresden, den

.....
Dresden, den Anwaltskanzlei BONTSCHEV